

kognitive Funktion hat auch prognostische Aspekte, und zwar deshalb, weil die Erkenntnis der rechtlichen Regelungsnotwendigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse auch vorausschauend geschehen muß; ohne eine solche Vorausschau bleibt Gesetzgebungsplanung ein praktizistisches Experiment. Von der Rechtswissenschaft wird deshalb gefordert, theoretische und methodische Vorleistungen zu bringen, um den Kreis der rechtlich zu regelnden Verhältnisse bis zum Jahre 2000 umreißen zu können.³⁷

- b) *Axiologische Funktion.* Das Rechtsbewußtsein bewertet die rechtliche Regelungsnotwendigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse und die möglichen verschiedenen Handlungsvarianten danach, ob und inwieweit sie dazu beitragen können — wenn sie in einer entsprechenden rechtlichen Regelung ausgedrückt werden —, die sozialen Ziele der Arbeiterklasse, die für bestimmte Entwicklungsabschnitte jeweils konkret in den Parteibeschlüssen formuliert sind, zu verwirklichen. Die Wertung mit Hilfe des Rechtsbewußtseins bezieht sich auch auf die abzusehenden Wirkungen einer angestrebten rechtlichen Regelung, eventuelle, nicht beabsichtigte Nebenwirkungen eingeschlossen.
- c) *Normierende Funktion.* Sie wirkt in der Richtung, Aussagen und Rechtsforderungen in Rechtsnormen zu transformieren. Das ist verbunden mit der Herausbildung des für das Recht typischen gleichen Maßstabes, der zur Handlungsorganisation, aber auch zur Bewertung von Handlungen unerlässlich ist. Dieser gleiche Maßstab wird in generellen Berechtigungen und Verpflichtungen ausgedrückt, die ihrerseits Grundlage sind für konkrete Rechte und Pflichten. Die normierende Funktion ist die Wirkungsrichtung des Rechtsbewußtseins im Rechtsbildungsprozeß, die auf die Herausbildung der Rechte-Pflichten-Struktur des sozialistischen Rechts gerichtet ist.

Um die Funktionen des Rechtsbewußtseins im Prozeß des Wirkens des Rechts zu erörtern, sei zunächst daran erinnert, daß das Recht, wie alle ideellen Gebilde, nichts bewirken und ausführen kann. Zum Ausführen der Ideen bedarf es der Menschen.³⁸ Anders gesagt: Die vom Recht geforderten Handlungen werden nur dann realisiert, wenn sie vorher durch die Köpfe der Rechtsnormenadressaten hindurchgegangen sind. Das gilt auch, wenn es sich um kollektive Rechtssubjekte handelt. Rechtsnormengemäßem Handeln — aber auch rechtswidrigem — geht in jedem Falle eine psychische Regulation voraus. An dieser Regulation sind direkt oder vermittelt alle Strukturbestandteile des Rechtsbewußtseins beteiligt; besonders aber natürlich das individuelle Rechtsbewußtsein, das Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit. *Eine Komponente im Wirkungsprozeß des sozialistischen Rechts ist deshalb die Wechselwirkung zwischen geltenden Rechtsnormen und individuellem Rechtsbewußtsein. Es ist dies allerdings keine Wechselwirkung gleichgewichtiger Kräfte, weil die Rechtsnorm mit allgemeiner Verbindlichkeit und mit staatlich erzwingbarem Befolungsanspruch ausgestattet ist.*

Welches sind nun die hauptsächlichsten Funktionen des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit im Prozeß des Wirkens des Rechts?³⁹

37 Vgl. Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1978/9, S. 136.

38 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1962, S. 126.

39 Diese Frage kann hier nur pauschal, also nicht auf die einzelnen Elemente des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit bezogen, beantwortet werden. Vgl. Objektive Gesetze, Recht, Handeln, a. a. O., S. 239 ff.